

Satzung des Landesverbandes Sächsischer Fahrlehrer e.V.

Präambel

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. September 2025 verabschiedet, um den zeitgemäßen Erfordernissen sowie den geänderten rechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Sie geht zurück auf die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anlässlich der Vereinigung beider sächsischer Fahrlehrerverbände am 16. Februar 1991 in Dresden erstmals beschlossene Satzung und wurde seither durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 18. April 1993, am 2. April 2005 sowie zuletzt am 1. Juni 2024 fortentwickelt und angepasst.

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtergerechte Doppelnennung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verband hat den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Geschäftsinteressen der Fahrlehrer zu wahren und zu fördern.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, seine Mitglieder in allen fachlichen und beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht Aufgabe des Verbandes.

Die Umsetzung der Ziele des Verbandes erfolgt durch das tägliche Wirken seiner Mitglieder.

Der Verband verfolgt seine Ziele aber auch durch seine Vertretung in zentralen und örtlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Gremien. Durch Publikationen und Veranstaltungen stellt der Verband seine Arbeit öffentlichkeitswirksam dar.

Ferner ist es seine Aufgabe, die Weiterentwicklung des Fahrlehrerrechts sowie des Fahrausbildungs- und Prüfungsrechts nach Kräften zu fördern und sich für die Erhaltung des privatwirtschaftlichen Fahrausbildungswesens einzusetzen.

(2) Ziele des Verbandes sind:

- alle Fahrlehrer auf freiwilliger Basis zusammenzuschließen,
- die Interessen und Belange der Verbandsmitglieder gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten,

- aktiv einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine gewissenhafte Fahrschulausbildung zu leisten,
- die Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zu unterstützen und die Ergebnisse den Fahrlehrern zugänglich zu machen,
- Erfahrungen, rechtliche und technische Neuerungen zu vermitteln,
- die Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer zu fördern,
- an der Weiterentwicklung des Berufsbildes mitzuwirken und durch stete Öffentlichkeitsarbeit die Bedeutung und das Ansehen des Fahrlehrerstandes zu mehren,
- das kollegiale Zusammenwirken zu entwickeln und zu pflegen,
- Organisationsformen zu entwickeln und zu fördern, die eine möglichst rationelle ordnungsgemäße Führung von Fahrschulbetrieben unterschiedlicher Größe erleichtern,
- verbandliche Vor- und Fürsorge zur sozialen Sicherung seiner Mitglieder und deren Angehörigen anzuregen,
- Rechtsberatung für seine Mitglieder zu organisieren und zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied mit Stimmrecht (ordentliches Mitglied) kann jede natürliche Person werden, die eine Fahrlehrertätigkeit im Sinne des Fahrlehrergesetzes in Sachsen ausübt oder sich erkennbar auf eine solche Tätigkeit vorbereitet, beispielsweise durch Teilnahme an einer gesetzlich anerkannten Fahrlehrerausbildung, oder die eine Fahrlehrertätigkeit im Sinne des Fahrlehrergesetzes ausübt und in Sachsen wohnhaft ist.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

(4) In besonderen Fällen, beispielsweise bei längerer schwerer Krankheit, kann der Vorstand gemäß § 8 auf Antrag eines Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. In diesem Fall ruhen alle Rechte und Pflichten, bis der Antragsteller durch Erklärung gegenüber dem Vorstand wieder seine volle Mitgliedschaft in Gang setzt.

(5) Der Verband kann natürliche Personen, die sich um das Fahrlehrerwesen oder den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

(6) Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 Absatz 4 beitragsfrei.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, jedoch spätestens zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Verband kann zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein bestimmtes Zahlungsverfahren, z. B. das Lastschriftverfahren, als bevorzugt festlegen. Eine Verpflichtung besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 7 festgelegt. Die Gebühr ist bis spätestens zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
- (6) Sind erforderliche Aufwendungen für ein wichtiges Anliegen im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2 aufzubringen, so kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden; über die Verwendung eventuell nicht aufgebrauchter Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2. Die Umlage ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung fällig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie über die Höhe der Aufnahmegebühr und Umlagen nach Abs. 5 und Abs. 6 und erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 01. Dezember zum Jahresende zu erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu leisten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schadet oder die Zusammenarbeit der Mitglieder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch

entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet nicht durch Renteneintritt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentlichen Mitgliedern stehen alle Mitgliedsrechte zu, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen, das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Verbandes zu fördern,
- die Satzung und Beschlüsse der Organe zu beachten,
- Beiträge pünktlich zu entrichten,
- Änderungen persönlicher oder betrieblicher Daten unverzüglich mitzuteilen,
- das Ansehen des Verbandes nicht zu schädigen.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Bezirksvertretungen.

(2) Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Protokolle sind für mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Sitzungen, beziehungsweise Versammlungen der Organe können in Präsenz, als virtuelle Sitzung mittels Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden. Die Entscheidung über das Format trifft die für die Einladung zuständige Person bzw. das für die Einladung zuständige Gremium. Die Einladung hat auch das gewählte Format zu benennen sowie aufzuzeigen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, z.B. durch Handzeichen. Eine virtuelle Teilnahme gilt einer persönlichen Anwesenheit gleich, sofern die Identität des Teilnehmers zweifelsfrei feststellbar ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter können den Verein nur gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Ist der Vorsitzende zur Vorstandssitzung verhindert, leitet der erste Stellvertreter die Vorstandssitzungen. Wenn auch der erste Stellvertreter verhindert ist, leitet der zweite Stellvertreter die Vorstandssitzung.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand tagt mindestens 3 Mal im Jahr.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Bezirksvorsitzenden der jeweiligen Bezirksvertretungen an. Es gibt je Bezirksvertretung nur einen Bezirksvorsitzenden. Gehört ein Bezirksvorsitzender bereits dem Vorstand nach § 8 an, gehört auch dessen gewählter stellvertretender Bezirksvorsitzender dem erweiterten Vorstand an. Im Verhinderungsfall kann sich der jeweilige Bezirksvorsitzende durch seinen gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden der jeweiligen Bezirksvertretung vertreten lassen.

(2) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(4) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge der Satzung, die Auflösung des Vereins, eine Vorstandswahl oder die sonstige grundlegende Entscheidungen für den Verein zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Satzungsänderungen oder Auflösung betroffen sind.

§ 11 Bezirksvertretungen

(1) Die Mitglieder sind entsprechend des Ortes ihrer Tätigkeit oder ihres Wohnsitzes im Fall des § 3 Abs. 1 Variante 3 regionalen Bezirksvertretungen zugeordnet.

(2) Der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende organisieren mindestens alle zwei Jahre eine Bezirksversammlung.

(3) Jede Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Bezirksvorsitzenden und einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.

§ 12 Wahlordnung

(1) Die Wahlen im Verband erfolgen nach einer Wahlordnung. Die Wahlordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert die Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

§ 13 Kreisebene

(1) Der Verband kann auf Kreisebene Gliederungen bilden. Diese sind organisatorisch dem jeweiligen Bezirk zugeordnet.

(2) Die Kreisvertretungen können eigene Sprecher benennen.

(3) Die Arbeit auf Kreisebene erfolgt ehrenamtlich.

§ 13a Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband oder zwischen Mitgliedern untereinander, die den Verband betreffen, sollen zunächst durch ein internes Schlichtungsverfahren geklärt werden. Der Vorstand beruft hierzu eine dreiköpfige Schlichtungskommission, bestehend aus neutralen Mitgliedern, die nicht direkt betroffen sind. Die Schlichtungskommission wird auf Anfrage innerhalb von vier Wochen für den jeweiligen Einzelfall eingerichtet.

(2) Die Schlichtungskommission unterbreitet einen schriftlichen Lösungsvorschlag. Dieser ist nicht bindend, kann jedoch von den Parteien angenommen werden. Die einzelnen Parteien erhalten die Möglichkeit, vor Unterbreitung des schriftlichen Lösungsvorschlags eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Auf Wunsch einer Partei oder des Vorsitzenden der Schlichtungskommission findet vor der Unterbreitung des schriftlichen Lösungsvorschlags noch ein gemeinsamer Termin statt.

(3) Bei nachhaltigen Pflichtverstößen kann der Vorstand nach § 8 Disziplinarmaßnahmen verhängen. Diese reichen von einer Verwarnung über eine Abmahnung und über eine befristete Suspendierung bis hin zum Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3.

(4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen Disziplinarmaßnahmen kann binnen eines Monats ab Zugang des Schreibens Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Regelungen in § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 13b Beratung

Der Verband bietet seinen Mitgliedern fachliche und berufspolitische Beratung an. Einzelheiten regelt eine Beratungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung und berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens mit der Auflage, dass es ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zugeführt wird.

§ 17 Geschäftsstelle

(1) Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese kann mit haupt- oder nebenamtlichem Personal besetzt sein.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere die Organisation des Mitgliederwesens, die Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen und Versammlungen, die Buchführung sowie die Koordination der Verbandskommunikation.

(3) Die Geschäftsstelle untersteht der fachlichen und organisatorischen Leitung des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds.

§ 18 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z.B. in der Beitragsverwaltung.

(2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten, sofern gesetzlich erforderlich. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.